

(Berichterstatter Oberbürgermeister Lehmann.)

(A) soll noch, um den organischen Zusammenhang zwischen §§ 10 und 10a festzustellen, das Wörtchen „jedoch“ eingefügt werden. Der Eingang des § 10a soll dementsprechend folgende Fassung haben:

„Die Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes soll jedoch die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen gestatten und kann von der Vorlegung usw.“

Es ist also, meine sehr verehrten Herrn, die Änderung, die die Zweite Kammer gegenüber unseren Beschlüssen vorgenommen hat, nicht sowohl eine sachliche, als vielmehr eine textliche Abweichung von unseren Beschlüssen; sie ist aber, wie ohne weiteres zuzugeben ist, eine Verbesserung des Gesetzeswortlautes in dem auch von uns gewollten Sinne, und man kann ihr deshalb, zumal auch die Königliche Staatsregierung ihr Einverständnis damit erklärt hat, ohne weiteres zustimmen.

In der Zweiten Kammer war bei Beratung dieses Gesetzentwurfes sodann auch gerügt worden, daß die Erste Kammer sich angeblich vorzeitig vertagt habe und daß dadurch eine rechtzeitige Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes vereitelt worden wäre. Daß dieser Vorwurf ganz allgemein nicht begründet war, das hat Seine Excellenz, unser Herr Präsident, zu Beginn der vorletzten Sitzung schon festgestellt. Im vorliegenden Falle insbesondere aber ist der Vorwurf auch sachlich unhaltbar.

(B) Denn nach einer Verordnung der zuständigen Militärstellen, die unter Nr. 441 auf Seite 65 des Armeeverordnungsblattes abgedruckt ist, ist die Ausgrabung und Überführung der Leichen der im Feindeslande bereits beerdigten Kriegsteilnehmer nach der Heimat in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September überhaupt verboten; es hätte deshalb also auch eine frühere Verabschiedung des vorliegenden Entwurfes den gefallenen Kriegsteilnehmern beziehentlich deren Angehörigen nicht eine schnellere Erfüllung ihrer Wünsche bringen können, ebensowenig wie jetzt die spätere Verabschiedung des Gesetzes eine Schädigung oder Verzögerung gibt.

Der Vollständigkeit halber will ich noch anfügen, daß bei der Beratung und Aussprache in der Zweiten Kammer von mehreren Seiten auch im Anschlusse an den Antrag Döhler aus dem Jahre 1911 verschiedene Wünsche über weitere Abänderungen des Feuerbestattungsgesetzes vorgebracht worden sind, Wünsche, die Erleichterungen der Feuerbestattung nicht nur für Militärpersonen, sondern ganz allgemein erstreben und die insbesondere auf eine Milde rung der formellen Voraussetzungen für die Feuerbestattung gerichtet sind; und es ist dabei auch der Erwartung Ausdruck gegeben worden, daß die Königliche Staatsregierung bereits dem nächsten Landtage einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen werde.

Und zum Schlusse nur noch eine kurze persönliche (C) Bemerkung. Bei der Beratung in der Zweiten Kammer hat der Herr Landtagsabgeordnete Heldt sich darüber erregt, daß ich den vorliegenden Gesetzentwurf bei Ihnen mit den Worten eingeführt hatte: „Er bringe die Einlösung eines Teiles der Dankeschuld, die wir unseren Volksgenossen im Felde gegenüber haben“, und er hat mich deshalb einer weitgehenden Weltfremdheit zeihen zu müssen geglaubt. Ich weiß nicht, weshalb dem Herrn Abgeordneten Heldt das harmlose Wort „Dank“ so zuwider ist. Dankbarkeit ist doch nicht gerade eine der schlechtesten Eigenschaften der Menschen und hat bisher noch niemand geschändet. Sein Angriff geht aber auch, wie das auch der Herr Berichterstatter der Zweiten Kammer, freundlicher Weise mich in Schutz nehmend, schon dargetan hat, vollständig fehl. Denn wenn der Herr Abgeordnete Heldt einmal meine Äußerungen zerpflücken wollte, so hätte er, statt an der Vorsilbe „Dank“ Anstoß zu nehmen, mit gleichem und besserem Rechte die Hauptsilbe des von mir gebrauchten Wortes „Schuld“ hervorheben können, und er hätte weiter finden müssen, daß ich gleich anschließend daran ausdrücklich weiter gesagt hatte: Es solle den Kriegsteilnehmern ihr Recht, eine ihrem Wunsche und Willen entsprechende Bestattung in der Heimat erfahren zu können, gesichert werden. Würde er so ganz objektiv und sachgemäß vorgegangen sein, dann würde er ge- (D) funden haben, daß meine Äußerungen, die Sache vom Standpunkte unserer Feldgrauen aus betrachtet, sich in den Bahnen ganz derselben Rechtsanschauungen bewegten, die er in seiner Aussprache vertreten hat. Dagegen stehe ich auch heute noch auf dem Standpunkte, daß wir, die Daheimgebliebenen, allen unseren Volksgenossen im Felde draußen, die die schwersten Opfer und Entbehrungen an Leben und Gut auf sich nehmen, die tagtäglich Blut und Leben für die Erhaltung unseres Vaterlandes preisgeben müssen, allerdings den allergrößten Dank zu beweisen haben. Und ein, wenn vielleicht auch bescheidener Beweis der Dankbarkeit unsererseits ist es nach meiner Auffassung auch mit, wenn wir unseren kämpfenden Volksgenossen gern und freudigen Herzens mit dazu verhelfen, daß sie zu ihrem Rechte kommen und ihnen die Hindernisse, die das Gesetz bisher noch der Erfüllung ihrer nach unserer Ansicht berechtigten Ansprüche entgegenstellt, aus dem Wege räumen helfen.

Zur Sache selbst bitte ich Sie im Namen Ihrer ersten Deputation, dem Ihnen gedruckt vorliegenden Vorschlage Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Wünscht jemand das Wort?